

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite <u>www.erbach.de</u>: 16.07.2022

Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Odenwälder Echo: 16.07.2022

Lfd. Nr.: 63-2022

Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt

- Bebauungsplan "Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße"
- <u>hier</u>: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 (1) S. 3 BauGB

Bekanntmachung der Beschlussfassung zur Verlängerung der Veränderungssperre und des Inkrafttretens (Ersatzverkündung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hat in ihrer Sitzung am 23.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans "Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße" in der Kernstadt Erbach beschlossen.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 908/2, 906/9, 910/10, 910/11 und 910/12 in der Flur 1 sowie die Flurstücke 8/7, 10/2, 10/3, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 16, 17 und 18 in der Flur 10 der Gemarkung Erbach und ist der abgebildeten Übersichtskarte zu entnehmen.

Zur Sicherung der Planung wurde alsdann für das vorbenannte Gebiet des Bebauungsplanes nach § 16 BauGB eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Odenwälder Echo vom 28.07.2020 trat die Veränderungssperre in Kraft.

In ihrer Sitzung am 14.07.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach gemäß § 17 (1) S. 3 BauGB nunmehr beschlossen, die für das vorbezeichnete Gebiet geltende Veränderungssperre zu verlängern.

Die Beschlussfassung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die (verlängerte) Veränderungssperre tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern (§ 17 (2) BauGB).

Jedermann kann die Satzung (Veränderungssperre) ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt der Stadt Erbach, Zimmer 112, Neckarstraße 3 in 64711 Erbach während der Dienststunden (Mo./ Di. von 8:00 bis 14:00 Uhr, Do. von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Erbach, 15. Juli 2022

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub, Bürgermeister



<u>Kreisstadt Erbach, Kernstadt</u>
Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre gemäß § 14 und § 17 (1) S. 3 BauGB

